

9. April 1879.

Unsere Regierung

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages  
die folgenden Bestimmungen,

Befiehlt:

- I. Auf dem Gebiete der kantonalen Grundbesitzsteuer  
Gesetzgebung im Kantone Uri wird die bisherige  
Steuerbefreiung der Grundbesitzer aufgehoben.
- II. Mitteilung an den Kantonsrat Uri in Betreff der  
Grundsteuerbefreiung und an die Direktion des Reichstages  
die folgenden Bestimmungen.

Präsidential-Verfügung

10. April 1879.

Unsere Regierung

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages  
die folgenden Bestimmungen,

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages  
die folgenden Bestimmungen,

Befiehlt:

Die im Lande Uri in Betreff der Grundsteuer  
bestehenden Bestimmungen zu ändern.

Actum Samstag den 12. April 1879.

Vor versammeltem Regierungsrathe

N<sup>o</sup> 52.

Landesrat, Kantonsrat  
Landesrat i. B. Uri

N<sup>o</sup> 53.

Landesrat, Kantonsrat  
Landesrat

Unsere Regierung

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages  
die folgenden Bestimmungen,